

N, bislang kaum beachtet, hat zwar einige böse Korruptelen (siehe nächsten Absatz), glänzt aber zugleich durch singuläre Vorzüge²⁰⁸. Dort begegnet nicht nur, wie bei Benedictus Levita, die ursprüngliche Verbindung unseres Stückes mit dem *Capitulare Haristallense generale*, N präsentiert sogar beide durchnummeriert als ein einziges Kapitular. Orthographie und Syntax zeigen viele alte Formen. Und Varianten wie *pauperes familiares ... pascere* statt *nutrire* oder, mehr noch, das zusätzliche *nostro* nach *pro isto ... constituto* (2.c) lassen sich nur schwer als jüngere Surrogate verstehen. *nostro* bezieht sich eindeutig auf die hier gesetzgebende Gewalt des Herrschers, und es wäre doch verwunderlich, wenn sich ein späterer Redaktor noch einmal selbst als Gesetzgeber hätte aufspielen wollen, indem er das Wort im *Pluralis maiestatis* der ersten Person ohne jede Not nachtrug. Viel näher jedenfalls liegt die Annahme, N verrate uns noch etwas vom Entstehungsprozeß des Kapitulars. Schon das Erstexemplar, von dem Teilnehmer der Reichsversammlungen gern Mitschriften zum eigenen Hausgebrauch herstellten oder zu diesem Zweck anfertigen ließen, kann glossiert oder korrigiert gewesen und von Kopisten in unterschiedlicher Form verbreitet worden sein. Für die kritische Neuausgabe der Kapitularien bliebe zu überlegen, ob es nicht besser wäre, die zwei Hauptversionen des substantiell freilich wenig veränderten Textes je für sich in Paralleldruck wiederzugeben.

Eindeutige Verderbnisse in N wie *revoluerit* statt *redemere* *voluerit* und *numerus* statt *minores* (beide 3.b) wird man dem Schreiber von N oder seiner Vorlage anlasten müssen. Ungewöhnlich scheint auch das bizarre Doppelkürzel *epis. bi.* – offenbar eine Eigenart von N²⁰⁹. In den beiden Herstaler Kapitularien ist es meines Erachtens stets mit *episcobi* aufzulösen (*Genitiv Singular* und *Nominativ Plural*)²¹⁰. Als Korrektiv

208) Die Nürnberger Hs. bietet, bedingt durch den/die Kopisten, nicht immer den besten Text. Die dort enthaltene Kapitulariensammlung zählt aber fraglos zu den wertvollsten, die aus der Zeit Karls d. Gr. auf uns gekommen sind.

209) Die mir bislang unbekannte Abkürzung hat wohl kaum weite Beachtung gefunden. Weder im Katalog von Ingeborg NESKE, *Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg III: Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften. Juristische Handschriften* (1991) S. 128f. noch in Bernhard BISCHOFFs *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts 2* (wie Anm. 139) wird sie bei der Beschreibung der Hs. erwähnt.

210) Das gilt auch für c. 1.a: *Ut unusquisque episcopus ...*, wo in den anderen Hss. statt der Pluralform *epis. bi.* der zu erwartende Singular in der geläufigen Abkürzung *eps.* steht. N könnte auf den Subjektsplural in 1.b und 1.c rekurriert haben, dann allerdings ohne Rücksicht auf den Positionswechsel von *unusquisque*. Platz wird mit der Abkürzung kaum gespart, denn die Lücken zwischen *epis.* und *bi.* sind meist nur